

## 13. ErbR-Tagung in München über „Schnittstelle Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht“

Am 7.11.2019 fand zum 13. Mal die ErbR-Tagung statt. Nach Karlsruhe im letzten Jahr war diesmal wieder München als Veranstaltungsort an der Reihe. Die von den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses der AG Erbrecht im DAV, Rechtsanwälte Dr. Wolfram Theiss und Dr. Heinz-Willi Kamps vor 13 Jahren ins Leben gerufene ErbR-Tagung zählt zum etablierten Fortbildungsprogramm für Erbrechtler. Es gelang den Veranstaltern wie in den Vorjahren, Wissenschaft und Praxis interessant zu kombinieren und namhafte Referenten zu gewinnen. Rund 50 Kolleginnen und Kollegen nutzten die Chance, an der Fachtagung im Hotel Le Méridien vis à vis vom Hauptbahnhof teilzunehmen, und erhielten einen Nachweis über 6 Stunden FAO-Fortbildung.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Dr. Wolfram Theiss, der „ein buntes Programm mit Tiefenwirkung“ ankündigte und die Teilnehmer ermunterte: „Wenn Sie gut aufpassen, können Sie hier was mitnehmen“, gab er das Wort an Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Klaus Olbing weiter. Sein Vortragsthema: „Die ausländische Stiftung in der Nachfolgeplanung“. Olbing hob gleich am Anfang hervor, dass Stiftungen, auch solche im Ausland, keinesfalls nur steuerliche Vorteile hätten, obwohl diese natürlich immer am meisten diskutiert würden, sondern auch als Instrument zur Regelung der Nachfolge und zur Versorgung von Angehörigen geeignet seien. „Mithilfe einer Stiftung hält der Tote mit kalter Hand das Vermögen zusammen“, fasste er das Rechtskonstrukt anschaulich zusammen.



Was das Thema Stiftung und Stiftungsgründung angeht, hat Olbing festgestellt, dass stets ein hoher Beratungsbedarf bei Vermögenden, die darüber nachdenken, bestehe. „Wenn man den Mandanten dann erklärt, dass das Vermögen endgültig auf die Stiftung übergeht, schreckt das viele ab. Am Ende gründet vielleicht einer von 10 eine Stiftung.“

Der seit Jahrzehnten in der Nachfolge- und Stiftungsberatung tätige Olbing gab zur Einstimmung zunächst einen Abriss über die Entwicklung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen in Deutschland. 95% der Stiftungen sei gemeinnützig tätig und ein Hemmschuh sei hierzulande nicht selten „unsere“ Stiftungsaufsicht, die es nirgends anderswo so gäbe. Derzeit mache sie zum Beispiel in Berlin gemeinnützigen Einrichtungen zur Förderung von Kindergärten das Leben schwer; Was für Aufsehen sorgte. Die Gemeinnützigkeit werde hinterfragt, weil die Einrichtungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhielten. Immerhin: Seit dem 2002 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts müssten Stiftungen heute nicht mehr ein Genehmigungsverfahren durchlaufen, sondern ein Anerkennungsverfahren. „Es ist außerdem ein Vorteil, dass bei der Stiftungsaufsicht Experten sitzen, mit denen man bei Einzelfragen zur Gründung oder Satzungsänderungen kostenlos sprechen kann.“

Sodann schwenkte der Referent seinen Blick über die Grenze. Er zeigte die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen an den wichtigsten europäischen Standorten für Stiftungen, der Schweiz, Österreich, Belgien, Niederlande und Liechtenstein auf. Der „Run auf Österreich“, der vor Jahren aufgrund der Steuervorteile für Privatstiftungen eingesetzt habe, sei inzwischen abgeebbt, weil die steuerlichen Vorteile in der Alpenrepublik in den letzten Jahren weitgehend abgeschafft worden seien. Trotz der Europäischen Union sei der Gründungsvorgang in jedem Land anders. „In Belgien zum Beispiel setzt man sich einfach zusammen, und schon ist die Stiftung gegründet.“

Die schnellere und flexiblere Gründung, legale Vermeidung von Erbersatzsteuer, die bei Familienstiftungen alle 30 Jahre anfällt, Erwerb ausländischen Vermögens – all das seien Motive für Inländer, über die Gründung einer ausländischen Stiftung nachzudenken. Letztlich müssten Vor- und Nachteile aber gut abgewogen werden, ein anderes Rechtssystem, ein fremder Rechtskreis, höhere Beratungskosten, und „wenn dann am Ende eine ausländische Stiftung in Betracht kommt, dann in Liechtenstein“, hob der Referent hervor. Das kleine Fürstentum locke mit einem liberalen Stiftungszivilrecht, großzügigen steuerlichen Rahmenbedingungen und „sei in den letzten Jahren aus der Schmutzdecke herausgekommen.“ Dennoch stehe bei der Finanzverwaltung immer noch im Verdacht für Gestaltungsmissbrauch. Erbersatzsteuer, Hinzurechnungsbesteuerung – das könnten auch bei einer Liechtensteiner Stiftung Themen werden. Denn wer will schon ganz wegziehen? „Liechtenstein ist ein Dorf, mit schönen Hotels, tollen Restaurants. Klasse für Urlaub, aber wollen Sie dort immer wohnen?“, fragte er in den Vortragssaal.

Der spannende Vortrag, den Olbing mit vielen Praxiserfahrungen untermauerte, war für alle eine Bereicherung. Resümieren lässt sich: Stiftungen im Ausland, in erster Linie in Liechtenstein, können ein interessantes Gestaltungsmodell sein, aber Vor- und Nachteile sind gut abzuwägen. Und Deutschland ist als Standort für Stiftungen gar nicht so schlecht: Es besteht eine lange Tradition gemeinnütziger Stiftungen, eine verlässliche Rechtsordnung und die Deutsche Stiftungsaufsicht hat durchaus auch Vorteile. „In meinem Bekanntenkreis hat eine Niederländerin am Ende in Deutschland ihre Stiftung gegründet, weil sie diese Vorteile überzeugten“, schloss Olbing seinen Vortrag.



Frisch gestärkt durch Kaffee und Pausensnacks ging es dann weiter mit dem Vortrag von **Prof. Dr. Knut Werner Lange** von der Universität Bayreuth. Er warf auf der Schnittstelle zwischen Gesellschafts- und Erbrecht in seinem Vortrag zu **„Ausgewählte Fragen zur erbrechtlichen Nachfolge in Personengesellschaften“** die interessante Frage auf, ob der „neue“ § 2306 BGB, der das Ausschlagungsrecht des mit

Beschränkungen und Beschwerungen belasteten Erben regelt, einen Spielraum eröffnet, durch gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen in Personengesellschaften Pflichtteilsansprüche zu reduzieren.

„Sind gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften als Beschränkungen und Beschwerungen im Sinne von § 2306 BGB zu sehen?“, lautete die Ausgangsfrage seines Vortrags. Nach einem kurzen Abriss der vielfältigen Möglichkeiten bei der Regelung der Nachfolge in Gesellschaftsanteile knüpfte er an seine Ausgangsfrage, eine „Spielwiese für Wissenschaftler, da es weitgehend an höchstrichterlichen Entscheidungen fehlt“, an.

Folgende Ergebnisse, die *Lange* ermittelt hat, lassen sich zusammenfassen:

1. In einer einfachen Nachfolgeklausel liegt kein Fall des § 2306 BGB. Begründung: Die Sondererbfolge tritt kraft Gesetzes ein, also nicht durch eine Teilungsanordnung.
2. Bei einer qualifizierten Nachfolgeklausel ist im Hinblick auf § 2306 BGB, der stets eine Anordnung des Erblassers fordert, zu differenzieren: Ist der Gesellschaftsanteil nach einer qualifizierten Nachfolgeklausel nur eingeschränkt vererblich, liegt keine letztwillige Anordnung und somit kein Anwendungsbereich des § 2306 BGB vor. Anders der Fall, wenn der Erblasser mehrere Personen zu Erben einsetzt, wobei die Erbquote von den Anteilsverhältnissen aufgrund der Nachfolgeklausel abweicht, was dann wie eine Teilungsanordnung wirkt. Folge: Dem Pflichtteilsberechtigten steht das Wahlrecht gem. § 2306 BGB zu.

Die wohl herrschende Meinung sei der Auffassung, dass zwecks Erhaltung der Liquidität einer Gesellschaft geregelte Beschränkungen des Abfindungsanspruchs nicht zu Pflichtteilergänzungsansprüchen gem. §§ 2325, 2329 BGB führen sollen. Denn im wechselseitigen Verzicht auf Abfindungsansprüche liege keine Schenkung. Diese herrschende Meinung werde aber immer wieder kritisiert. Denn in diesem Fall eine Schenkung zu verneinen, eröffne dem Erblasser die Möglichkeit, den Erben zum Nachteil der Pflichtteilsberechtigten ungeschmälert Vermögen zu hinterlassen.

„Insgesamt sind alle Meinungen diskussionswürdig und es gibt bisher kaum Rechtsprechung zu der Thematik“, stellte *Lange* fest. Er setzte sich ausführlich mit dem Thema auseinander, führte Pros und Kontras der unterschiedlichen Auffassungen auf und ermunterte die Teilnehmer: „Publizieren Sie

dazu, schreiben Sie Aufsätze, dann können Sie die Meinung mitbestimmen.“ Sein Fazit: Um in der Beratungspraxis auf Nummer Sicher zu gehen, bleibe nur der Verweis auf einen Pflichtteilsverzicht und der Hinweis auf lebzeitige Verfügungen, die unter Berücksichtigung der 10-Jahres-Frist zumindest teilweise aus der Pflichtteilergänzung ausgenommen bleiben.

*Lange* zeigte in seinem interessanten Vortrag den Zuhörern das Spannungsverhältnis zwischen Gesellschafts- und Erbrecht bei Nachfolgeklauseln anschaulich auf, lieferte den Hintergrund zum Stand der Rechtsprechung und Literatur und legte seinen eigenen Standpunkt dar. Den Praktikern gab er wertvolle Tipps an die Hand.



„Wenn Sie von hier mitnehmen, dass es das eine oder andere steuerliche Problem bei der Übernahme von Betriebsvermögen gibt, ist das gut“, bemerkte Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht **Susanne Thonemann-Micker, LL.M.** zu Beginn ihres Vortrags mit Augenzwinkern. Die engagierte Juristin referierte über **„Die Auswirkungen der Erbschaftsteuerrichtlinien 2019**

**auf die Unternehmensnachfolge“**, die nach ihrer Einschätzung „unfassbar und untragbar“ für die Praxis seien. Aber dazu weiter unten.

Zur Einführung stellte *Thonemann-Micker* die neuen Regelungen zur Besteuerung von Unternehmen im Erbfall kurz vor, nämlich bei der Verschonung für begünstigtes Betriebsvermögen, die grundsätzlich von Amts wegen gewährt wird, während die Optionsverschonung iHv 100% des begünstigten Vermögens nur auf Antrag gewährt wird, wenn längere Haltefristen und höhere Lohnsummen eingehalten werden. Wichtig: Die Quote des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen dürfe für die Gewährung der Optionsverschonung maximal 20% ausmachen. Seit der Erbschaftsteuerreform würden verschärfte Voraussetzungen für die Begünstigung gelten: Zu differenzieren sei zwischen dem begünstigten Vermögen und dem grundsätzlich nicht begünstigten Verwaltungsvermögen. Nachdem *Thonemann-Micker* die Verschonungsbedarfsprüfung bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen ab 26 Millionen EUR gem. § 28a ErbStG als Alternative zum Abschmelzungsmodell anhand von Beispielen vorgestellt hatte, behandelte sie ausführlich das Verwaltungsvermögen bzw. das schädliche Verwaltungsvermögen, mit dessen Höhe die Vergünstigungen stünden und fielen.

Nach der hilfreichen Einführung in die Thematik insbesondere für Zuhörer, die nicht täglich mit diesen Themen zu tun haben, widmete sich *Thonemann-Micker* den am 10.11.2019 verabschiedeten Erbschaftsteuerrichtlinien, gegen die die Verbände im Vorfeld Sturm gelaufen seien. „Das hat aber alles nichts genutzt. Am Ende sind die Richtlinien unverändert und selbst ohne die Berücksichtigung der Empfehlungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erlassen worden“, stellte

die Referentin fest. Dies führe für Unternehmen in bestimmten Fällen zu katastrophalen Ergebnissen. Zum Beispiel bei Konzernstrukturen, wenn junge Finanzmittel, eingelegte und entnommene Mittel, die dem Betrieb im Zeitpunkt der Steuer weniger als zwei Jahre zugerechnet worden seien, in die Konzerngesellschaften eingelegt würden. Die neue Richtlinie RE 13 b.23 Abs. 3 S. 1-3 ErbStG enthalte eine Definition der jungen Finanzmittel; es handelt sich um den positiven Saldo der innerhalb von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer eingelegten und entnommenen Finanzmittel, sowie die Begrenzung. RE 13 b. 29 Abs. 6 S. 2 ErbStR stelle dann jedoch klar, dass die Begrenzung der jungen Finanzmittel nicht etwa auf jeder Beteiligungsstufe eines Konzerns erfolge, sondern erst auf der obersten Feststellungsebene, wo die jungen Finanzmittel dann als „schädliches Vermögen“ mehrfach zu Buche schlagen könnten. Und zwar losgelöst davon, ob sie zum Besteuerungszeitpunkt überhaupt noch vorhanden seien. „Das kann so einfach nicht richtig sein“, kritisierte die Expertin. Und erläutert dies am Beispiel des Kaufs einer Maschine auf der untersten Ebene einer Konzernstruktur, bei der die dafür erforderlichen Mittel durch Einlagen aus der Holding nach unten über mehrere Gesellschaften weitergereicht wurden. Solche Einlagen führten auf jeder Stufe zu jungen Finanzmitteln mit der Folge, dass dieses im Ergebnis addiert würden. „Sicherlich gibt es Vermeidungsstrategien, aber wenn die Investitionen bereits getätigt wurden, ist es dafür zu spät“, erläuterte *Thonemann-Micker*.

Schließlich führe der 90%-Test, nach dem die Verschonungsregelungen nicht greifen, wenn das Verwaltungsvermögen mehr als 90% des Gesamtvermögens ausmache, insbesondere bei klassischen Handelsunternehmen mit hohen Forderungen und Verbindlichkeiten zur Versagung der Begünstigung. „Viele fallen vom Glauben ab, wenn man das erklärt“, erläuterte die Expertin. „Es besteht dringend Nachbesserungsbedarf, damit die Anwendung des Rechts in der Praxis zu sachgerechten Ergebnissen führt.“

Am Ende des Vortrags hatten die Zuhörer einen Eindruck von den vielgestaltigen Problemen bei der Übertragung von Betriebsvermögen im Erbfall, und auch von dem Richtlinien-Wirrwarr, der in der Praxis zu untragbaren Ergebnissen führt.



Den Schlusspunkt der Veranstaltung setzte **Prof. Dr. Bert Kaminski**, Inhaber des Lehrstuhls am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Helmut Schmidt Universität Hamburg. Sein interessantes Thema: „**Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen – Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsalternativen**“.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik, der Vorstellung der verschiedenen Vari-

anten des Nießbrauchs sowie der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten als ideales Instrument im unternehmerischen Bereich, schwenkte *Kaminski* zu der kritikwür-

digen Rechtsprechung zu dem Thema über, die das an sich ideale Gestaltungsinstrument kaputt gemacht habe.

„Gäbe es einen Preis für die schlechteste Entscheidung des Jahres, ginge dieser für 2017 an das BFH-Urteil vom 25.1.2017.“ Diese Entscheidung habe Nießbrauchgestaltungen ihre Attraktivität genommen. Es sei nunmehr geboten, über Gestaltungsalternativen nachzudenken. Hintergrund: Mit dem kritisierten BFH-Urteil – X R 49/14, lehnte der BFH die Übertragung eines Einzelunternehmens mit Nießbrauchvorbehalt ohne die Aufdeckung der stillen Reserven ab. Der BFH verlangt für die Fortführung der bisherigen Buchwerte gem. § 6 Abs. 3 S. 1 EStG, dass der bisherige Betriebsinhaber anlässlich der Übertragung seine gewerbliche Tätigkeit einstellt. Tue er das nicht, stellte der Referent heraus, was bei Nießbrauchgestaltungen regelmäßig der Fall sei, erfolge nach dieser Rechtsprechung eine Aufdeckung der stillen Reserven. Die damit verbundene Steuerbelastung könne existenzbedrohlich für die Unternehmen werden. Der Wissenschaftler appellierte an die Zuhörer, die Mandanten deutlich auf dieses Risiko hinzuweisen. In absehbarer Zeit sei aber nicht mit einer Entscheidung des Großen Senats zu der umstrittenen Rechtsprechung zu rechnen, nachdem das Revisionsverfahren gegen das Urteil des FG Münster vom 24.6.2014 – 3 K 3886/12 F, das zugunsten der Buchwertfortführung bei der Übertragung von Mitunternehmeranteilen unter Nießbrauchvorbehalt entschieden hatte, zurückgenommen worden sei. *Kaminskis* Praxistipp: Entsprechende Verfahren sollten möglichst offengehalten werden, bis der BFH erneut zu Nießbrauchgestaltungen entscheide. Und vorerst sollte der Berater am besten keine Gestaltungen mit Nießbrauchvorbehalt empfehlen. „Davor ist im Augenblick nachdrücklich zu warnen. Ihnen als Berater drohen andernfalls Regressansprüche“, warnte er die Zuhörer.

Im Anschluss daran beleuchtete *Kaminski* eine aktuelle Entscheidung des VI. Senats zur Buchwertfortführung anlässlich einer Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt bei einer land- und forstwirtschaftlichen Personengesellschaft (BFH vom 9.5.2019 – VI R 26/17). Im Ergebnis bejahe der VI. Senat in Abweichung zum X. Senat eine Buchwertfortführung und rechtfertigte die unterschiedliche Auffassung mit den jeweils abweichenden Rechtsgrundlagen für die Entscheidungen. *Kaminski* hält es für kritikwürdig, dass der VI. Senat eine Anrufung des Großen Senats nicht für erforderlich gehalten habe. „Eine unterschiedliche Auslegung lässt sich bei der Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und eines Gewerbebetriebs aus meiner Sicht nicht rechtfertigen“, kommentierte er die Entscheidung des VI. Senats.

Schließlich stellte er Alternativen für Nießbrauchgestaltungen als Mittel zur Regelung der vorweggenommenen Erbfolge vor, zum Beispiel Übertragungen gegen Versorgungsleistungen, die schuldrechtliche Vereinbarung eines Ertragsnießbrauchs zugunsten des Übertragenden oder entgeltliche Übertragungen. Auch das seien interessante Gestaltungsmodelle, die jedoch lediglich dem kritikwürdigen Urteil des X. Senats geschuldet seien. Wer als Zuhörer im Vortragssaal zuvor der Meinung war, dass bald Klarheit in der Nießbrauchfrage geschaffen würde, wurde eines Besseren belehrt.



Nach dem anschaulichen praxisnahen Vortrag richtete Veranstaltungsleiter *Dr. Wolfram Theiss* ein Schlusswort an die Teilnehmer. Und was er zu Beginn versprochen hatte, traf uneingeschränkt zu: Wer aufgepasst hat, konnte ein Menge an neuen Erkenntnissen mit nach Hause nehmen.

**Hinweis der Schriftenleitung:** Die 14. ErbR-Tagung findet am 12.11.2020 in Karlsruhe statt.

*RA 'in Ruth Bohnenkamp,  
FA 'in ErbR und FA 'in StR, Düren*

ErbR-Forum · Nachrichten

## Spezialkammern für Erbrecht an den Landgerichten und Oberlandesgerichten

Der Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 14.11.2019 den Entwurf des „Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften“ in der Fassung des Buchstaben a der Beschlussempfehlung auf Drucksache 19/15167 angenommen. Neben weiteren spezialisierten Spruchkörpern werden gemäß § 72 a Abs. 1 Ziffer 6 GVG nF bei den Landgerichten und gemäß § 119 a Abs. 1 Ziffer 6 GVG nF bei den Oberlandesgerichten eine oder mehrere Zivilkammern für erbrechtliche Streitigkeiten gebildet (siehe hierzu *Krätzschel* ErbR 2019, 687 und bereits die Initiativstellungnahme des DAV durch den Ausschuss Erbrecht zur „Einrichtung eines Großen Nachlassgerichts“ (Stellungnahme Nr.: 51/2017) sowie die Sonderbeilage Forum „Großes Nachlass-

gericht“ ErbR 2017, 365-384). Diese Regelungen sollen am 1.1.2021 in Kraft treten. Gemäß § 40 a GVG nF sind die §§ 72 a und 119 a GVG nF in der bis einschließlich 31.12.2020 geltenden Fassung auf Verfahren, die vor dem 1.1.2018 anhängig geworden sind, nicht anzuwenden. Auf Verfahren, die ab dem 1.1.2018 bis einschließlich 31.12.2020 anhängig geworden sind, sind die §§ 72 a und 119 a GVG in der bis einschließlich 31.12.2020 geltenden Fassung anzuwenden.

Zudem wurde durch dieses Gesetz die bislang befristete Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in Höhe von 20.000 EUR in § 544 ZPO dauerhaft festgeschrieben.

*RA Christoph Peter, LL.M., Würselen*

Rechtsprechung

### Nachlasserbenschuld bzw. Eigenverbindlichkeit nach Nichtausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Erben nach Tod des Mieters

§§ 564, 1922 Abs. 2, 1967, 1975 BGB; § 780 ZPO

1. Unterlässt der nach §§ 564 S. 1, 1922 Abs. 1 BGB in das Mietverhältnis eingetretene Erbe dieses nach § 564 S. 2 BGB außerordentlich zu kündigen, liegt allein hierin keine Verwaltungsmaßnahme, welche die nach Ablauf dieser Kündigungsfrist fällig werdenden Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis zu Nachlasserbenschulden beziehungsweise Eigenverbindlichkeiten werden lässt, für die der Erbe – auch – persönlich haftet. Zu den Voraussetzungen eines Anerkenntnisses im Auskunftsprozess des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben.
2. Eine persönliche Haftung tritt jedoch etwa dann ein, wenn der Erbe nach wirksamer Beendigung des Mietverhältnisses seiner (fälligen) Pflicht aus §§ 546 Abs. 1, 985 BGB zur Räumung und Herausgabe der Mietsache nicht nachkommt.
3. Nach Anordnung der Nachlassverwaltung kann der Erbe nicht mehr für reine Nachlassschulden in Anspruch genommen werden, sondern nur für vorher von ihm selbst durch Nachlassverwaltungsmaßnahmen begründete Verbindlichkeiten.
4. Die aus einem Mietverhältnis erst nach dem Tod des Mieters fällig werdenden Forderungen sind Nachlassforderungen iSv § 1967 Abs. 2 BGB, die (zunächst) den Zugriffsmöglichkeiten auf den Nachlass und das Eigenvermögen des Erben unterliegen.
5. Die mit dem Erbfall einhergehende Verschmelzung zwischen ererbten und Eigenvermögen des Erben kann auch nach Ablauf der Erbausschlagungsfrist durch Anordnung der Nachlassverwaltung wieder rückgängig gemacht werden.
6. Verbindlichkeiten, die der Erbe bei ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses eingeht (Nachlasserbenschulden) haben eine Doppelnatur; sie sind zugleich Eigenverbindlichkeiten des Erben und Nachlassverbindlichkeiten (iA an BGH Urt. v. 31.1.1990 – IV ZR 326/88, BGHZ 110, 176, 179).
7. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts aus § 564 S. 2 BGB bleiben auch die nach dem Erbfall bis zur Beendigung des Mietverhältnisses fällig werdenden Forderungen reine Nachlassverbindlichkeiten.
8. Allein das Verstreichenlassen der Kündigungsfrist führt nach Sinn und Zweck des § 564 S. 2 BGB und dem von ihm intendierten Schutz der Interessen beider Vertragspartner an Neudispositionen nicht dazu, dass danach fällig werdende Forderungen aus dem Dauerschuldverhältnis Nachlasserbenschulden bzw.